

Produktinformationsblatt für die ARTIMA® Pro - Versicherung von Kunst im Privatbesitz der Mannheimer Versicherung AG

AR_047_1016 (Stand: 01.10.2016)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

ARTIMA - Versicherung für Kunst im Privatbesitz.

Es gelten die ARTIMA Pro - Bedingungen 2013 für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privat- und Firmenbesitz (ARTIMA Pro VB - Kunstgegenstände '13) sowie die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08).

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Versichert sind die in der Exponatenliste des Versicherungsscheines aufgeführten Sammlungsgegenstände und je nach Vereinbarung auch die dazugehörigen Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel sowie die Sammlung von Fachbüchern.

Nicht versichert sind Münz- und Briefmarkensammlungen.

Versicherungsschutz besteht gegen alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Hier sind hauptsächlich Schäden gemeint, entstanden durch Beschädigung und Abhandenkommen sowie Elementarereignisse.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und dem § 2 der ARTIMA Pro VB - Kunstgegenstände '13.

Den Geltungsbereich Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und dem § 6 der ARTIMA Pro VB - Kunstgegenstände '13.

Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrags finden Sie im Versicherungsvorschlag und Versicherungsschein. Ändern sich die im Versicherungsvorschlag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Versicherungsvorschlag und dem Versicherungsschein genannt.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Terminen zu zahlen.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 5 der Mannheimer AB-Sach '08 und der "Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages".

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen.

Die wichtigsten sind:

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden, Schäden durch politische Gefahren (z.B. Krieg, innere Unruhen und terroristische Gewalthandlungen) und Schäden infolge der natürlichen oder mangelhaften Beschaffenheit der versicherten Sachen sowie durch Abnutzung und Verschleiß.

Da auch diese Aufzählung **nicht abschließend** sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte dem § 3 der ARTIMA Pro VB - Kunstgegenstände '13.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebende Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben.

Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Näheres finden Sie in § 10 der ARTIMA Pro VB - Kunstgegenstände '13 und in der "Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragsstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an.

Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen nicht angebracht, beseitigt oder vermindert werden:
- b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an einen Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden:
- d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zu einem Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;
- e) die sonst ständig bewohnte Wohnung länger als 3 Monate unbewohnt bleibt.

Bitte beachten Sie diese Verpflichtungen. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 der ARTIMA Pro VB - Kunstgegenstände '13.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen uns den Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Wenn Ihnen Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Reederei, Fluggesellschaft, Hotel) zustehen, machen Sie diese bitte form- und fristgerecht geltend. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) müssen Sie unverzüglich der Polizei melden. Bei Schäden durch Verlieren fragen Sie bitte beim Fundbüro nach.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten können Sie in der "Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs. 2 bis 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit" und in § 13 der ARTIMA Pro VB - Kunstgegenstände '13 nachlesen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziffer 9), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet.

Näheres können Sie § 6 der Mannheimer AB-Sach '08 entnehmen.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf in Textform kündigen. Das konkrete Ablaufdatum Ihres Vertrages finden Sie im Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf kündigen.

Darüber hinaus können Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls kündigen. Die genauen Fristen entnehmen Sie bitte dem § 14 der Mannheimer AB-Sach '08.